



**DIE AARGAUISCHE
GEBÄUDEVERSICHERUNG**

Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 0848 836 800
die-agv.ch

Prävention

BRANDSCHUTZ

Brandmeldeanlagen – Vollzugspraxis im Kanton Aargau

Merkblatt

1. Planung und Betrieb von Brandmeldeanlagen

Der Ablauf der Planung sowie die Anforderungen für den Betrieb von Brandmeldeanlagen und die Rollenverteilung beteiligter Stellen sind im Merkblatt Planung und Betrieb von technischen Brandschutzeinrichtungen aufgezeigt.

2. Fernübermittlung

Zusätzlich zu den Vorgaben der VKF und der SES Richtlinie Brandmeldeanlagen verlangt die Kantonale Feuerwehralarmstelle (KFA) die Übermittlung des Kriteriums «Handfeuermelder».

Nachrüstung von Meldekriterien:

- Die Nachrüstung der Kriterien wird bei der Modernisierung der Brandmeldeanlage verlangt.
- Wenn nur das Übermittlungsgerät gewechselt wird, müssen die Meldekriterien nicht angepasst werden.

3. Anwendung der SES Richtlinie

Neuanlagen BMA:

- Komplette Umsetzung VKF-Vorschrift und SES-Richtlinie
- Umsetzung Meldekriterien mit zusätzlichem Kriterium «Handfeuermelder»

Modernisierungen BMA:

- Anpassung Überwachungsumfang
- Anpassung Meldekriterien mit zusätzlichem Kriterium «Handfeuermelder»
- Anpassung Akustische Alarmierung / Alarmorganisation
- Anpassung manuelle Brandfallsteuerung: Brandfallsteuerungstaster auf separatem Loop (ohne Funktionserhalt)
- Bisher gewährte Ausnahmen zum Stand der Technik (altrechtliche Anlagen) verlieren im Rahmen der vorgeschriebenen Modernisierung ihre Gültigkeit.
- Abweichungen aus gewichtigen Gründen können der Aargauischen Gebäudeversicherung mit Erläuterung der Sachlage zur Beurteilung und allfälligen Bewilligung eingereicht werden.

4. Mindestanforderungen für die Aufschaltung KFA

Die Kantonale Feuerwehralarmstelle (KFA) verlangt für alle aufgeschalteten Brandmeldeanlagen die Einhaltung folgender Qualitätskriterien:

- Die Brandmeldeanlage entspricht hinsichtlich Planung, Errichtung und Betrieb den SES-Richtlinien.
- Es besteht mindestens eine Teilüberwachung im Sinne der SES.
- Die Eigentümerschaft der Anlage hat die SES-konforme Umsetzung der Anlage durch den Bericht einer Prüfstelle bestätigt.
- Es liegt der Nachweis vor, dass das zuständige Feuerwehrkommando über die wichtigsten Punkte (z. B. Zugänglichkeit mittels Schlüsselrohrs etc.) informiert wurde.

Bei freiwilligen BMA (keine Pflichtanlage, nicht mit Subventionsbeiträgen der Aargauischen Gebäudeversicherung unterstützt):

- Muss keine Prüfstelle involviert werden